

1. August 2022

Rundschreiben Nr. 50/2022

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 49/2022

An alle
Kreditinstitute

- 1. Finanzsanktionen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen**
Verordnung (EU) 2022/1329 des Rates vom 28. Juli 2022
Durchführungsverordnung (EU) 2021/1330 des Rates vom 28. Juli 2022
- 2. Finanzsanktionen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea**
Durchführungsverordnung (EU) 2021/1331 des Rates vom 28. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die folgenden Entwicklungen im Bereich der Finanzsanktionen unterrichten:

1. Mit Verordnung (EU) 2022/1329¹ (Anlage 1) hat der Rat der Europäischen Union den Titel der Verordnung (EU) Nr. 377/2012² (Sanktionsregime Republik Guinea-Bissau) geändert.

¹ Verordnung (EU) 2022/1329 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen.

² Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau.

Zudem hat der Rat der Europäischen Union mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/1330³ (Anlage 2) neun Personen von der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 gestrichen.

2. Ferner hat der Rat der Europäischen Union mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/1331⁴ (Anlage 3) eine Person in Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509⁵ (Sanktionsregime Demokratische Volksrepublik Korea) gestrichen und die Begründungen bzw. Identifizierungsangaben zu einer Reihe von natürlichen Personen und Einrichtungen aktualisiert (u.a. neue Alias-Namen).

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509

spätestens bis zum 8. August 2022

per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax mitzuteilen, ob und welche Gelder bei Ihnen von der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1331 betroffen sind.

Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 4) zu übermitteln.

Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie auch verpflichtet sind, sich nach dieser Abfrage ergebende Änderungen bezüglich der Vermögenswerte, die von Finanzsanktionen betroffen sind, unaufgefordert zu melden.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1330 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1331 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea.

⁵ Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Ernst



Beglaubigt:
S. Reipi
Tarifbeschäftigte

Anlagen

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/1329 DES RATES

vom 28. Juli 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/1335 vom 28. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/285/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates ⁽²⁾ wird der Beschluss 2012/285/GASP des Rates ⁽³⁾ umgesetzt und bestimmte Maßnahmen gegen den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen, einschließlich des Einfrierens ihrer Vermögenswerte, vorgesehen.
- (2) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/1335 wird der Titel des Beschlusses 2012/285/GASP geändert.
- (3) Zur Umsetzung des Beschlusses (GASP) 2022/1335 ist daher eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um seine einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Titel der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 erhält folgende Fassung: „Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau“.

⁽¹⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2012/285/GASP des Rates vom 31. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/237/GASP (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 36).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1330 DES RATES**vom 28. Juli 2022****zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 3. Mai 2012 die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 angenommen.
- (2) Der Rat ist der Auffassung, dass neun Personen von der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen werden sollten.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 werden die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen gestrichen:

- „6. General Augusto MÁRIO CÓ
 7. General Saya Braia Na NHAPKA
 8. Oberst Tomás DJASSI
 9. Cranha DANFÁ
 10. Oberst Celestino de CARVALHO
 14. Tcham NA MAN (alias Namam)
 15. Major Samuel FERNANDES
 18. Kommandant (Kriegsmarine) Agostinho Sousa CORDEIRO
 20. Leutnant Lassana CAMARÁ“.
-

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1331 DES RATES
vom 28. Juli 2022
zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen
die Demokratische Volksrepublik Korea**

Aus technischen Gründen bitten wir die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1331 direkt im EU-Amtsblatt unter folgendem Link abzurufen:

[EUR-Lex - 32022R1331 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen

Hinweise für Rückmeldungen bei Abfragen zu Finanzsanktionsrechtsakten

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „siehe gesonderte Meldung“.**
- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**
- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

Rundschreiben Nr. 50/2022, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx

oder

Rundschreiben Nr. 50/2022, Meldung: Siehe gesonderte Meldung, BLZ: xxxxxxxx
- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de
- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten. Sonstige über die Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile hinausgehenden weiteren Mitteilungen sind als separates Mail an die allgemeine E-Mail-Adresse: sz.finanzsanktionen@bundesbank.de zu richten.**
- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

Fax-Nr. 069 709097- 3801